

Geschäftsordnung



Herausgeber:	Mittelstands-Union der CSU
Verantwortlich:	Markus Zaglmann, MBA Landesgeschäftsführer CSU-Landesleitung Franz Josef Strauß-Haus Mies-van-der-Rohe-Str. 1 80807 München Telefon +49 (0) 89/12 43-272 www.mu-bayern.de mu@csu-bayern.de
Stand:	März 2024 (redaktionell überarbeitet)

§ 1 Name, Zusammensetzung, Sitz

- (1) Die Mittelstands-Union der CSU (abgekürzt: MU) ist eine Arbeitsgemeinschaft im Sinne des § 2, Abs. 1 der Satzung der CSU in der Fassung vom 19. Oktober 2019.
- (2) Die MU ist der organisatorische Zusammenschluss politisch interessierter Personen, die dem Mittelstand angehören und sich zu ihm bekennen.
- (3) Sitz der MU ist München.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Die MU vertritt innerhalb der CSU die Anliegen der mittelständischen Unternehmen und Unternehmer, der Gewerbetreibenden, der Hauseigentümer sowie der freiberuflich Tätigen und der leitenden Persönlichkeiten in Wirtschaft und Verwaltung. Sie soll dazu beitragen, eine freiheitliche Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung entsprechend der Idee der Sozialen Marktwirtschaft auf der Grundlage der Eigeninitiative und Eigenverantwortung zu verwirklichen.
- (2) Die MU soll die Parlamente und deren Fraktionen, Fachausschüsse sowie Behörden über alle Anliegen des Mittelstandes informieren und beraten.
- (3) Zweck der MU ist es, das Gedankengut der CSU im Wirkungskreis der MU zu vertreten, für die Ziele der Union zu werben und an der Lösung aller den Mittelstand betreffenden Fragen mitzuarbeiten.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der MU können alle Angehörigen des Mittelstandes werden, die sich zu den Grundsätzen der CSU bekennen. Für den Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft gelten sinngemäß die Bestimmungen der CSU-Satzung.
- (2) Die Vorsitzenden und deren Stellvertreter aller Verbände sowie die Mitglieder des MU-Landesvorstandes müssen Mitglieder der CSU sein.

- (3) Jeder Verband kann verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernennen. Damit ist kein Stimmrecht verbunden.

§ 4 Beitragsleistung

- (1) Die zur Durchführung der Aufgaben der MU erforderlichen Mittel werden durch Mitgliederbeiträge und freiwillige Leistungen aufgebracht. Der Mindest-Jahresbeitrag beträgt 90,- €; monatlich 7,50 €.
- (2) Die Jahresbeiträge werden von den Kreis- bzw. Bezirksverbänden im Abbuchungsverfahren eingehoben. Der Jahresmitgliederbeitrag wird pro Mitglied und Jahr wie folgt aufgeteilt:
- a) Der Landesverband 50,- €
 - b) die Bezirksverbände Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben 16,- €
 - c) die Bezirksverbände Augsburg, München und Nürnberg/Fürth 40,- €
 - d) die Kreisverbände 24,- €
 - e) sofern Ortsverbände bestehen, erhalten diese vom Kreisverband aus dessen Anteil 6,- €
- (3) Die Kreis- bzw. Bezirksdelegiertenversammlung kann für ihren Verband einen höheren Mindestbeitrag beschließen. Zahlt ein Mitglied mehr als den in Abs. 1 genannten Mindestbeitrag, so verbleibt der über den Mindestbeitrag hinausgehende Beitragsteil dem jeweiligen Kreis- bzw. Bezirksverband in voller Höhe.
- (4) Die Beitragsanteile der Bezirksverbände und des Landesverbandes gem. (2) a) bis e) sind von den Kreisverbänden unaufgefordert jeweils bis zum 1. April eines Jahres auf Grundlage der von der Landesgeschäftsstelle übersandten Beitragsrechnung abzuführen.
- (5) Orts-, Kreis-, Bezirks- und Landesverband haben über alle Einnahmen und Ausgaben Bücher zu führen und Rechenschaft abzulegen.
- (6) Für die Erhebung der Mitgliedsbeiträge und für die Folgen von nicht oder nicht fristgerecht gezahlten Beiträgen gelten § 69 CSU-Satzung und § 1 II und III sowie der 2. Abschnitt der CSU-Beitragsordnung entsprechend.

§ 5 Verbände

Die MU gliedert sich in:

1. Ortsverbände
2. Kreisverbände
3. Bezirksverbände
4. Landesverband

§ 6 Ortsverbände

- (1) In Kreisverbänden mit mehreren Gemeinden können auf zustimmenden Beschluss des Kreisvorstandes Ortsverbände gegründet werden. Zur Bildung eines Ortsverbandes sind mindestens sieben Mitglieder notwendig. Die Einteilung der Ortsverbände obliegt dem Kreisvorstand.
- (2) Organe des Ortsvorstandes sind:
 - a) die Ortsversammlung, bestehend aus allen Mitgliedern des MU-Ortsverbandes,
 - b) der Ortsvorstandschaft, bestehend aus:
 - aa) dem Ortsvorsitzenden,
 - bb) bis zu vier stellvertretenden Ortsvorsitzenden,
 - cc) bis zu zwei Schriftführern,
 - dd) dem Schatzmeister,
 - ee) bis zu sechs Beisitzern aus den verschiedenen Bereichen des Mittelstandes.
- (3) Aufgaben der Ortsversammlung sind:
 - a) die Behandlung mittelständischer Probleme, insbesondere auf lokaler Ebene,
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Ortsvorstandschaft und Entlastung der Ortsvorstandschaft,
 - c) Wahl der Ortsvorstandschaft nach Abs. 2 b),
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern.
- (4) Aufgaben der Ortsvorstandschaft sind:
 - a) Vertretung der MU auf Ortsebene,

- b) Behandlung dringender mittelstandspolitischer Probleme, insbesondere auf lokaler Ebene,
- c) Erledigung der laufenden Geschäfte des Ortsverbandes,
- d) Öffentlichkeitsarbeit,
- e) Berufung eines Digitalbeauftragten auf Vorschlag des Ortsvorsitzenden,
- f) Berufung eines Mitgliederbeauftragten auf Vorschlag des Ortsvorsitzenden.

§ 7 Kreisverbände

- (1) Ein Kreisverband umfasst in der Regel das Gebiet eines Landkreises bzw. einer kreisfreien Stadt. Zur Bildung eines Kreisverbandes sind mindestens 7 Mitglieder notwendig.
- (2) Organe des Kreisverbandes sind:
 - a) die Kreisversammlung, bestehend aus allen Mitgliedern des MU-Kreisverbandes,
 - b) die Kreisvorstandschaft, bestehend aus:
 - aa) dem Kreisvorsitzenden,
 - bb) bis zu vier stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
 - cc) bis zu zwei Schriftführern,
 - dd) dem Schatzmeister,
 - ee) bis zu acht Beisitzern aus den verschiedenen Bereichen des Mittelstandes,
 - ff) dem eventuell zu bestellenden Kreisgeschäftsführer.
- (3) Aufgaben der Kreisversammlung sind:
 - a) Behandlung mittelstandspolitischer Probleme,
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Kreisvorstandschaft und Entlastung der Kreisvorstandschaft,
 - c) Wahl der Kreisvorstandschaft nach Abs. 2 b) aa) bis einschließlich ee)
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - e) Wahl der Delegierten zur Bezirksversammlung. Jeder Kreisverband wählt bis zu 100 Mitglieder sechs Delegierte, für je angefangene 20 weitere Mitglieder einen weiteren Delegierten,
 - f) Wahl von Delegierten zur Landesversammlung. Jeder Kreisverband wählt bis zu 100 Mitglieder einen Delegierten, für je weitere angefangene 100 Mitglieder einen weiteren Delegierten.

- (4) Aufgaben der Kreisvorstandschaft sind:
- a) Vertretung der MU auf Kreisebene,
 - b) Behandlung dringender mittelstandspolitischer Probleme,
 - c) Erledigung der laufenden Geschäfte des Kreisverbandes,
 - d) Öffentlichkeitsarbeit,
 - e) Aufnahme und Streichung von Mitgliedern,
 - f) Wahlaufsicht bzgl. der Ortsverbände,
 - g) laufende Berichterstattung über Mitgliederbewegungen usw. über den Bezirksverband an das Mittelstandsreferat der CSU-Landesleitung,
 - h) die Berufung des Kreisgeschäftsführers auf Vorschlag des Kreisvorsitzenden,
 - i) die Berufung eines Digitalbeauftragten auf Vorschlag des Kreisvorsitzenden,
 - j) Berufung eines Mitgliederbeauftragten auf Vorschlag des Kreisvorsitzenden.

(5) Soweit keine Kreisverbände bestehen, tritt der Bezirksverband an die Stelle der Kreisverbände.

§ 8 Bezirksverbände

- (1) Ein Bezirksverband umfasst in der Regel das Gebiet eines Regierungsbezirkes.
- (2) Organe des Bezirksverbandes sind:
- a) die Bezirksversammlung, bestehend aus der Bezirksvorstandschaft, den Kreisvorsitzenden des Bezirkes und den Delegierten der Kreisverbände.
 - b) Die Bezirksvorstandschaft, bestehend aus:
 - aa) dem Bezirksvorsitzenden,
 - bb) bis zu vier stellvertretenden Bezirksvorsitzenden,
 - cc) bis zu zwei Schriftführern,
 - dd) dem Schatzmeister,
 - ee) bis zu zehn Beisitzern aus den verschiedensten Bereichen des Mittelstandes,
 - ff) dem eventuell zu bestellenden Bezirksgeschäftsführer.

- (3) Aufgaben der Bezirksversammlung sind:
- a) Behandlung mittelstandspolitischer Probleme,
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Bezirksvorstandschafft und Entlastung der Bezirksvorstandschafft,
 - c) Wahl der Bezirksvorstandschafft nach Abs. 2 b) aa) bis einschließlich ee),
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern,
- e) Wahl der Delegierten zur Landesversammlung. Jeder Bezirksverband bis zu 35 Mitgliedern wählt acht Delegierte und je weitere angefangene 35 Mitglieder einen weiteren Delegierten zur Landesversammlung abzüglich der bereits im jeweiligen Bezirk von den Kreishauptversammlungen gewählten Landesdelegierten und Landesersatzdelegierten.
- (4) Aufgaben der Bezirksvorstandschafft sind:
- a) Vertretung der MU auf Bezirksebene,
 - b) Behandlung dringender mittelstandspolitischer Probleme,
 - c) Erledigung der laufenden Geschäfte des Bezirksverbandes,
 - d) Öffentlichkeitsarbeit,
 - e) Wahlaufsicht bzgl. der Kreisverbände,
 - f) laufende Berichterstattung an das Referat Wirtschaft, Finanzen und Verkehr der CSU-Landesleitung,
 - g) Bestellung von Vertrauensleuten der MU für Kreise, in denen kein Kreisverband der MU besteht. Diese Kreisvertrauensleute haben in den Organen der MU nicht das Stimmrecht der Kreisvorsitzenden,
 - h) die Berufung des Bezirksgeschäftsführers auf Vorschlag des Bezirksvorsitzenden.
 - i) Wahlaufsicht über die Kreisverbände nach Maßgabe von § 42 Abs. 3 Satz 2 der CSU-Satzung sowie § 11 Abs. 5,
 - j) Berufung eines Digitalbeauftragten auf Vorschlag des Bezirksvorsitzenden,
 - k) Berufung eines Mitgliederbeauftragten auf Vorschlag des Bezirksvorsitzenden.

§ 9 Landesverband

- (1) Organe des Landesverbandes sind:

- a) die Landesversammlung, bestehend aus der Landesvorstandschaft und den Delegierten der einzelnen Kreis- und Bezirksverbände zur Landesversammlung.
- b) die Landesvorstandschaft, bestehend aus:
 - aa) den ordentlichen Mitgliedern:
 - 1. dem Landesvorsitzenden,
 - 2. vier stellvertretenden Landesvorsitzenden,
 - 3. zwei Schriftführern,
 - 4. dem Schatzmeister,
 - 5. 20 Beisitzern, wobei die einzelnen Bezirksverbände angemessen vertreten sein müssen,
 - bb) den außerordentlichen Mitgliedern mit beratender Stimme,
 - cc) dem Landesgeschäftsführer mit beratender Stimme.

(2) Aufgaben der Landesversammlung sind:

- a) Behandlung mittelstandspolitischer Probleme,
- b) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung,
- c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Landesvorstandschaft und Entlastung der Landesvorstandschaft,
- d) Wahl der ordentlichen Mitglieder der Landesvorstandschaft nach Abs. 1 b) aa) Ziff. 1 bis einschließlich 4,
- e) Wahl von Delegierten zur Delegiertenversammlung der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU (MIT),
- f) Wahl von zwei Kassenprüfern.

(3) Aufgaben der Landesvorstandschaft sind:

- a) Vertretung der MU auf Landes- und Bundesebene,
- b) Behandlung dringender mittelstandspolitischer Probleme,
- c) Erledigung der laufenden Geschäfte des Landesverbandes zusammen mit dem Referat Wirtschaft, Finanzen und Verkehr der CSU-Landesleitung,
- d) Öffentlichkeitsarbeit,
- e) Wahlaufsicht bzgl. der Bezirksverbände,
- f) Bildung von Fachausschüssen,
- g) Berufung der außerordentlichen Mitglieder der Landesvorstandschaft,
- h) Bestellung von Vertrauensleuten der MU für Bezirke, in denen kein Bezirksverband der MU besteht,

- i) Durchführung von Wahlen gem. § 7 der Geschäftsordnung der MU, sofern ein Bezirksverband der MU nicht fristgerecht ordnungsgemäße Wahlen durchgeführt hat (§ 42 Abs. 3 Satz 2 der CSU-Satzung). Das gleiche gilt für die Kreisverbände der CSU.
- j) Berufung des Landesgeschäftsführers auf Vorschlag des Landesvorsitzenden,
- k) Berufung eines Digitalbeauftragten auf Vorschlag des Landesvorsitzenden,
- l) Berufung eines Mitgliederbeauftragten auf Vorschlag des Landesvorsitzenden.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Die Kreis- und Bezirksgeschäftsführer sind in der Regel ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Landesgeschäftsführer ist dem Landesvorsitzenden als Vertreter des Landesvorstandes unmittelbar verantwortlich und hauptamtlich tätig. § 84 CSU-Satzung gilt entsprechend.

§ 11 Verfahren

- (1) Die Organe der MU treten mindestens einmal jährlich zusammen. Sie sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlossen wird mit einfacher Mehrheit. In dringenden Fällen sind schriftliche Abstimmungen möglich.
- (2) Die Wahlen nach dieser Geschäftsordnung finden alle 2 Jahre in entsprechender Anwendung der CSU-Satzung statt. Für alle Delegierten sind Ersatzdelegierte zu wählen.
- (3) Ist ein Verband mit der Abführung seiner Beitragsanteile länger als drei Monate im Rückstand, so ruht das Stimmrecht aller seiner Vertreter in den übergeordneten Organen.
- (4) Der Landesvorstand beschließt die Termine für die parteiinternen Wahlen; für die Delegiertenzahlen und für die Berechnung der Beitragsanteile sind die in der zentralen Mitgliederkartei der MU Bayern erfassten Mitglieder jeweils zum 31.12. des Vorjahres bindend. Wird ein Verband nach dem

Stichtag neu gegründet, ist bei der Ermittlung der Delegiertenzahlen die Mitgliederzahl zum Tag der Wahl zu berücksichtigen.

- (5) Führt eine nach § 42 Abs. 3 Satz 2 der CSU-Satzung in einem Kreisverband durchgeführte Versammlung nicht zur Wahl eines Kreisvorstandes nach § 7, so wird dieser als ruhend geführt:
- a) Auf Beschluss des zuständigen Bezirksvorstandes werden dessen Mitglieder entweder direkt durch den Bezirksverband betreut oder einem anderen Kreisverband zur Betreuung zugewiesen.
 - b) Der zuständige Bezirksvorstand hat die Aufgabe, die Wiederaktivierung des ruhenden Kreisverbandes zu fördern.
 - c) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 75 Abs. 3 CSU-Satzung entsprechend.

§ 12 Analoge Anwendung der CSU-Satzung

Soweit diese Geschäftsordnung keine Regelung enthält, findet die CSU-Satzung entsprechend Anwendung.

§ 13 Inkrafttreten

Vorstehende Geschäftsordnung der Mittelstands-Union der CSU wurde am 22. September 2000 vom Landesvorstand der MU, am 30. März 2001 von der Landesversammlung beschlossen und am 23. April 2001 vom Landesvorstand der CSU genehmigt.

Zuletzt geändert durch Beschluss der Landesversammlung am 05. August 2023 und genehmigt durch den Landesvorstand der CSU am 13. November 2023.